

Dritte Änderungssatzung vom 12.12.2024 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm – Friedhofssatzung vom 20. Juni 2007

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Sie beruht auf folgenden Vorschriften:

§ 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

§ 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm – Friedhofssatzung – vom 20. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Absatz 2 als neuer Buchstabe i) eingefügt:

Baumgrabstätten für Säрге.

2. Im § 15 Wahlgrabstätten wird neu eingefügt die Nummer 12

Bei einer Baumgrabstätte werden ausschließlich Säрге (keine Urnen) in der Nähe von jungen Bäumen beigesetzt. Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Baum wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Eine gärtnerische Anlage der Baumgrabstätten bzw. das Aufstellen oder Anbringen von Grab- oder Gedenkzeichen sind nicht zulässig. Auf einem gemeinschaftlichen Gedenkstein kann nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung auf Wunsch eine Namenstafel angebracht werden. Die Pflege des Bestattungshains übernimmt die Friedhofsverwaltung; Wege und befestigte Flächen werden nicht angelegt, um den naturnahen Charakter zu bewahren.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 beschlossene "9. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm – Friedhofsgebührensatzung – vom 20.06.2007" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.12.2024

- Der Oberbürgermeister -, Marc Herter